

**Verordnung gem § 17c GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016 der  
Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Sicherung der Qualität von  
Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände (QS-VO)**

**Inhalt**

§ 1. Geltungsbereich .....	2
§ 2. Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3. Unabhängiger und weisungsfreier Prüfungsbetrieb .....	3
§ 4. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem .....	3
§ 5. Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems .....	4
§ 6. Qualitätsumfeld .....	4
§ 7. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken .....	4
§ 8. Regelungen zur Qualitätssicherung .....	5
§ 9. Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung .....	5
§ 10. Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau) .....	5
§ 11. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze .....	6
§ 12. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen .....	7
§ 13. Mitarbeiterentwicklung .....	8
§ 14. Gesamtplanung aller Aufträge .....	9
§ 15. Ausreichende Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor .....	9
§ 16. Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen und anderen Vorfällen .....	9
§ 17. Organisation der Auftragsabwicklung .....	10
§ 18. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten .....	10
§ 19. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung .....	11
§ 20. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung .....	11
§ 21. Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....	12
§ 22. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation .....	12
§ 23. Inkrafttreten .....	12

## **§ 1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für gemäß § 19 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016 anerkannte Revisionsverbände, insoweit diese die Durchführung von Abschlussprüfungen besorgen.
- (2) Prüfungsbetriebe haben den Anforderungen dieser Verordnung gemäß dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit Rechnung zu tragen (Proportionalitätsgrundsatz). Prüfungsbetriebe müssen der zuständigen Behörde gegenüber darlegen können, dass die Grundsätze und Verfahren angesichts des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind, um die an sie aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gestellten Anforderungen zu erfüllen.

## **§ 2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind:

1. „Abschlussprüfungen“ bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 - VerG, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2002, und Stiftungen gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2015, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015, unterliegen, sowie von nicht abschlussprüfungspflichtigen Genossenschaften gemäß Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
2. „Auftrag“ ein Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung, für den ein verantwortlicher Prüfer (Revisor) von einem für die Besorgung der Prüfungsdurchführung gesetzlich zuständigen Revisionsverband oder vom Gericht gemäß § 2 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016 bestellt wird.
3. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ ein Prozess, der eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen und gezogenen Schlussfolgerungen durch eine qualifizierte, nicht zum Auftragssteam gehörende Person gewährleisten soll.
4. „Auftragsteam“ alle fachlichen Mitarbeiter, die an der Abwicklung eines Auftrags mitwirken.
5. „Fachliche Mitarbeiter“ alle Mitarbeiter des Prüfungsbetriebs eines Revisionsverbandes, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses mit dem Revisionsverband, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, einschließlich der verantwortlichen Prüfer (Revisoren) und der Leitung des Prüfungsbetriebs.
6. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“ eine Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
7. „Leitung des Prüfungsbetriebs“ die natürlichen Personen, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen Leitung betraut sind.

8. „Prüfungsbetrieb“ jene organisatorische Einheit eines Revisionsverbandes, innerhalb welcher bei der Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätssicherungssystem zur Anwendung kommt.
9. „Revisionsverband“ eine Genossenschaft oder ein Verein, der gemäß § 19 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016 anerkannt ist und deren Zweck die Revision der ihr angehörigen Mitglieder (Genossenschafter oder Vereinsmitglieder) ist.
10. „Unternehmen von öffentlichen Interesse“ Unternehmen gemäß § 189a Z 1 UGB, dRGS S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 22/2015.
11. „Verantwortlicher Prüfer (Revisor)“ der verantwortliche vom Revisionsverband oder vom Gericht bestellte Prüfer (Revisor), der für die Durchführung eines Auftrages verantwortlich ist.

### **§ 3. Unabhängiger und weisungsfreier Prüfungsbetrieb**

- (1) Ein Revisionsverband hat einen Prüfungsbetrieb einzurichten. Die Leitung des Prüfungsbetriebs muss in allen Belangen der Revision unabhängig und weisungsfrei sein; dies ist durch Vorkehrungen in der Satzung oder in den Geschäftsordnungen des Revisionsverbandes sicherzustellen.
- (2) Der Revisionsverband legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Mitglieder des Revisionsverbandes gemäß § 2 Z 9 noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Revisionsverbandes in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des verantwortlichen Prüfers (Revisors), der die Abschlussprüfung im Auftrag des Revisionsverbandes durchführt, gefährdet.
- (3) Unterhält der Revisionsverband auch einen Bankbetrieb (gemischter Verband), so ist eine vollständige Trennung der Angelegenheiten des Prüfungsbetriebs vom für die Leitung des Bankbetriebes zuständigen Organ sicherzustellen.

### **§ 4. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem**

- (1) Das Qualitätssicherungssystem hat alle Regelungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs erforderlich sind, um eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten.
- (2) Der Prüfungsbetrieb ist verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen und zu dokumentieren. Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems ist die Leitung des Prüfungsbetriebs.
- (3) Die Leitung des Prüfungsbetriebs kann Aufgaben der Qualitätssicherung an fachliche Mitarbeiter, die über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse und Autorität verfügen, delegieren. Die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem muss aber jedenfalls bei einer als Wirtschaftsprüfer oder Revisor qualifizierten Person liegen.

## **§ 5. Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems**

Bei der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems sind die folgenden Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen:

1. das Qualitätsumfeld gemäß § 6,
2. die Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken gemäß § 7,
3. Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 8,
4. die Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 9 sowie
5. die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 10.

## **§ 6. Qualitätsumfeld**

- (1) Im Prüfungsbetrieb muss ein Qualitätsumfeld unterhalten werden, welches einer hohen Qualität der Berufsausübung und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen entscheidende Bedeutung beimisst.
- (2) Prüfungsbetriebe setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der in ihrem Auftrag ausgeübten Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssen Prüfungsbetriebe beziehungsweise Revisionsverbände auch für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge tragen.
- (3) Der Beachtung der Qualitätsanforderungen ist im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung wirtschaftlicher Zielsetzungen einzuräumen.
- (4) Die getroffenen Regelungen sind in die Aus- und Fortbildungsprogramme sowie in das Mitarbeiterbeurteilungssystem zu integrieren. Dabei sind die Bedeutung der Qualität der Berufsausübung und die Art und Weise, wie die Qualitätsanforderungen im Prüfungsbetrieb erfüllt werden sollen, in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die persönliche Verantwortlichkeit der fachlichen Mitarbeiter für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Auftragsdurchführung und für die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung zu betonen.
- (5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren einzurichten, die eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten bzw. gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und das Abstellen von Missständen sowie das Ergreifen sonstiger angemessener Maßnahmen enthalten.

## **§ 7. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken**

- (1) Zur Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung sind Verfahren zur regelmäßigen Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken im Prüfungsbetrieb einzurichten.
- (2) Qualitätsgefährdende Risiken können beispielsweise sein:
  1. Nichtbeachtung von Berufsgrundsätzen, insbesondere Unabhängigkeitsvorschriften, Verschwiegenheitsverpflichtung oder Fortbildungsverpflichtung;

2. die Prüfung und/oder Dokumentation erfolgt nicht sachgerecht bzw. allgemein anerkannte Prüfungsstandards werden nicht beachtet;
3. zeitliche und personelle Ressourcen stehen nicht ausreichend zur Verfügung;

### **§ 8. Regelungen zur Qualitätssicherung**

- (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung müssen eine hohe Qualität der Auftragsdurchführung gewährleisten. Dies ist dann der Fall, wenn Mängel aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken durch diese Regelungen mit hinreichender Sicherheit verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.
- (2) Die Regelungen zur Qualitätssicherung haben jedenfalls zu umfassen:
  1. Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs gemäß den §§ 11 bis 16,
  2. Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß den §§ 17 bis 22 und
  3. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß § 10.

### **§ 9. Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung**

- (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in schriftlicher Form zu dokumentieren. Dies hat durch Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien zu erfolgen, die es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild über das Qualitätssicherungssystem zu verschaffen. Die Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien können in einem Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst werden oder in anderer Art und Weise strukturiert vorliegen.
- (2) Die Dokumentation ist mindestens so lange aufzubewahren, wie sie für die interne Überwachung und einen externen Nachweis erforderlich ist.

### **§ 10. Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)**

- (1) Der Prüfungsbetrieb muss einen Prozess zur internen Nachschau einrichten, der darauf ausgerichtet ist, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätssicherungssystem angemessen sind und wirksam funktionieren.
- (2) Die interne Nachschau umfasst die kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Einhaltung der Regelungen des Prüfungsbetriebs für die Auftragsdurchführung. Hierzu sind auch bereits abgeschlossene Aufträge in einem angemessenen Umfang in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).
- (3) Die Verantwortung für die interne Nachschau muss festgelegt sein. Die Organisation und Durchführung der internen Nachschau kann einer Person bzw. mehreren Personen übertragen werden, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und

Autorität sowie über eine aufrechte Berufsbefugnis als Revisor oder Wirtschaftsprüfer verfügen. Die mit der Durchführung der Auftragsprüfung betrauten fachlichen Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein. Die Durchführung der internen Nachschau kann an externe Personen, die über die oben angeführten Qualifikationen verfügen, Revisionsverbände bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ausgelagert werden.

- (4) Innerhalb von drei Jahren müssen alle verantwortlichen Prüfer (Revisoren) eines Prüfungsbetriebes mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen werden. Dies ist bei der Festlegung der Angemessenheit des Stichprobenumfanges zu berücksichtigen.
- (5) Die bei der internen Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckten Verstöße sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.
- (6) Bei Schwächen im Qualitätssicherungssystem, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen und zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge zu ergreifen.
- (7) Die Ergebnisse der internen Nachschau sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an die Leitung des Prüfungsbetriebs zu berichten. Die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) und fachlichen Mitarbeiter sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen zu informieren.
- (8) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die eine angemessene Dokumentation der internen Nachschau verlangen.

### **§ 11. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze**

- (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und -vorschriften hinreichend sichergestellt wird.
- (2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen und Maßnahmen zu setzen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Sinne der Genossenschaftsrevisoren-Berufsgrundsätzeverordnung 2008 – GenRevBGVO 2008 hinreichend sichergestellt werden. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen die folgenden Anforderungen beinhalten:
  1. Die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) müssen dem Prüfungsbetrieb alle für Fragen der Unabhängigkeit relevanten Informationen zu Aufträgen mit Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Prüfungsbetriebs melden,
  2. die fachlichen Mitarbeiter müssen den Prüfungsbetrieb über Gefährdungen der Unabhängigkeit informieren und
  3. für die Gewährleistung der Unabhängigkeit relevante Informationen müssen den betreffenden fachlichen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

- (3) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass er über Verstöße gegen Unabhängigkeitsanforderungen unterrichtet wird, und ihn in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Klärung solcher Situationen zu ergreifen.
- (4) Mindestens jährlich hat der Prüfungsbetrieb von den fachlichen Mitarbeitern, die den Unabhängigkeitsvorschriften unterliegen, eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs zur Unabhängigkeit eingehalten werden.
- (5) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen zu treffen, die eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des standesgemäßen Verhaltens sicherstellen.
- (6) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen gemäß § 5 GenRevBGVO 2008 und § 56 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, in der Fassung BGBl I Nr. 83/2016, gegebenenfalls unter Beachtung der Anforderungen des § 62 Z 1a BWG BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl I Nr. 118/2016, berücksichtigt wird.

## **§ 12. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

- (1) Vor Begründung einer Mitgliedschaft in einem Revisionsverband hat dieser sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft neben Beachtung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nur begründet wird, wenn
  - a. die Integrität des Mandanten abgewogen wurde und insbesondere die Integrität der Mitglieder des Aufsichts- und Unternehmensleitungsorgans der Einheit nicht in Zweifel zu ziehen ist,
  - b. keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Befangenheit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen besteht,
  - c. kein unlösbarer Interessenskonflikt mit der Prüfung bestehender Mandanten droht,
  - d. ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen zur Durchführung des Prüfungsauftrags zur Verfügung stehen,
- (2) Die Durchführung von Abschlussprüfungsaufträgen bei Mitgliedern des Revisionsverbandes bedarf aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit desselben keiner gesonderten Annahme des Auftrages durch den Prüfungsbetrieb. Insofern ist auch die Fortführung oder Beendigung von Aufträgen untrennbar mit dem Mitgliedschaftsverhältnis verknüpft.
- (3) Soll der Prüfungsbetrieb oder ein verantwortlicher Prüfer (Revisor) mit der Durchführung einer Abschlussprüfung eines Nichtmitglieds beauftragt werden, muss der Prüfungsbetrieb sicherstellen, dass der Auftrag nur begründet bzw. fortgeführt wird, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind und
  - a. die rechtlichen und ergänzenden internen Bestimmungen zu Kosten der Revision eingehalten werden und
  - b. die Regelungen hinsichtlich der internen Rotation eingehalten werden.

Die Zuständigkeit im Prüfungsbetrieb für die Annahme, Fortführung und Beendigung von solchen Aufträgen ist festzulegen. Wird ein solcher Auftrag angenommen, bei dem Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung der Mandanten- bzw. Auftragsbeziehung bestanden, so ist zu dokumentieren, wie diese Zweifel ausgeräumt wurden. Auch nach Annahme eines solchen Auftrags ist auf Hinweise zu achten, die Zweifel an der Integrität des Mandanten wecken können. Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass die Leitung des Prüfungsbetriebs über alle Umstände informiert wird, die darauf hindeuten, dass ein solcher Auftrag nicht hätte angenommen werden dürfen bzw. nicht fortgeführt werden kann. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer zu entscheiden, ob diese Umstände durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können oder ein solcher Auftrag vorzeitig zu beenden ist. § 2 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I 2016/43 ist zu beachten.

- (4) Der Prüfungsbetrieb hat Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass beim Prüferwechsel der Informationsaustausch zwischen dem früheren und dem neu bestellten Prüfer erfolgt und dass allfällige gesetzliche Formvorschriften, Berichterstattungspflichten und Meldepflichten eingehalten werden.

### **§ 13. Mitarbeiterentwicklung**

- (1) Der Revisionsverband hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass fachliche Mitarbeiter mit den erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten und der Bindung an die Berufsgrundsätze ausreichend verfügbar sind, um die hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Aufträge zu gewährleisten. Solche Regelungen und Maßnahmen haben mindestens folgende Bereiche zu umfassen:
1. Einstellung,
  2. Leistungsbeurteilung,
  3. fachliche Kompetenz,
  4. Karriereentwicklung und Beförderung,
  5. Vergütung und
  6. Personalbedarfsplanung.
- (2) Die fachlichen Mitarbeiter sind vor bzw. unmittelbar bei Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich zu verpflichten.
- (3) Im Prüfungsbetrieb muss eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden, damit diese jene Fähigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die den spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen.
- (4) Der Revisionsverband muss über angemessene Vergütungsgrundsätze verfügen, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.



## **§ 14. Gesamtplanung aller Aufträge**

Der Prüfungsbetrieb muss durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge unter Berücksichtigung aller sonstigen im Rahmen des Prüfungsbetriebs abzuwickelnden Aufgaben die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge insgesamt ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Der Prüfungsbetrieb hat hierzu entsprechende Regelungen zu treffen und Maßnahmen festzulegen.

## **§ 15. Ausreichende Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor**

Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor (§ 10 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016) beachtet werden.

## **§ 16. Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen und anderen Vorfällen**

- (1) Unbeschadet des § 66 Abs. 3 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl I Nr. 83/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 muss der Prüfungsbetrieb Regelungen und Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit und zur Aufzeichnung von Beschwerden oder Vorwürfen von fachlichen Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten schaffen, wenn sich daraus Anhaltspunkte für
  1. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung,
  2. Verstöße gegen das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebs oder
  3. eine mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigung der Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten ergeben.
- (2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs oder eine von dieser bestimmte qualifizierte Person, die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, muss untersuchen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
- (3) In Fällen, in denen alle Personen der Leitung des Prüfungsbetriebs mit dem Sachverhalt befasst waren und somit für eine Untersuchung der Beschwerden und Vorwürfe ausscheiden, sind nicht dem Prüfungsbetrieb angehörige Personen für die Untersuchung heranzuziehen.
- (4) Über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen umfassen. Geringfügige Verstöße sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat jährlich an die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) und fachlichen Mitarbeiter über alle diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zu berichten.

- (5) Über vorgebrachte Beschwerden und Vorwürfe sowie über die hierzu getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

### **§ 17. Organisation der Auftragsabwicklung**

- (1) Der Prüfungsbetrieb hat die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungsauftrags einschließlich der Anleitung und der Überwachung des Auftragsteams einem verantwortlichen Prüfer (Revisor) zu übertragen und dies zu dokumentieren. Dem geprüften Unternehmen sind der verantwortliche Prüfer (Revisoren) und dessen Funktion mitzuteilen.
- (2) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) ist vom Prüfungsbetrieb insbesondere nach den Kriterien Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz zu bestimmen.
- (3) Der Prüfungsbetrieb hat dem verantwortlichen Prüfer (Revisor) die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) hat aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt zu sein.
- (5) Der Prüfungsbetrieb hat eine Mandantendatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Mandanten die folgenden Angaben zu enthalten:
  1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
  2. Name des verantwortlichen Prüfers und
  3. für jedes Geschäftsjahr, die für die Abschlussprüfung und für andere vom Prüfungsbetrieb erbrachten Leistungen in Rechnung gestellte Honorare.
- (6) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen beachtet werden.
- (7) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) hat das Auftragsteam während der Durchführung des Prüfungsauftrags anzuleiten.

### **§ 18. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten**

- (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass
  1. bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten, die für das Auftragsergebnis bedeutsam sind, eine angemessene Konsultation durchgeführt wird,
  2. ausreichende Ressourcen verfügbar sind, damit eine angemessene Konsultation durchgeführt werden kann,
  3. Einvernehmen zwischen dem Konsultierenden und dem Konsultierten über Art und Umfang der Konsultation sowie über die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erzielt wird,
  4. Art und Umfang der Konsultation sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert werden sowie
  5. die aus der Konsultation resultierenden Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

- (2) Der Prüfungsbetrieb hat angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den verantwortlichen Prüfer (Revisor) zu führen, beeinträchtigt wird.

### **§ 19. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung**

- (1) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen darauf gerichtet sein, dass der verantwortlichen Prüfer (Revisor)
1. bei der Durchführung der Prüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufwendet und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorsieht sowie
  2. in angemessener Weise laufend überwacht, ob die Mitglieder des Auftragsteams die ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und in sachgerechter Weise erfüllen, und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen außerdem darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer (Revisor) eine Durchsicht der Prüfungsdokumentation und eine Besprechung im Auftragsteam vornimmt, um sich davon zu überzeugen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

### **§ 20. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung**

- (1) Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass Aufträge nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt werden und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Sie umfasst alle Phasen der Auftragsdurchführung.
- (2) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die bei Aufträgen, bei denen es sachgerecht ist, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen
1. für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse - mit Ausnahme von Genossenschaften von öffentlichem Interesse im Sinne des § 22 Abs. 7 GenG, die keine Kreditinstitute sind - verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen,
  2. Kriterien festlegen, anhand derer alle sonstigen Prüfungen dahingehend zu beurteilen sind, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, und für alle Aufträge, die den festgelegten Kriterien entsprechen, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen und
  3. Art, zeitliche Einteilung und Umfang einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung regeln.
- (3) Die Berichterstattung zum Auftrag darf nicht vor dem Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung datiert sein.

## **§ 21. Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, nach denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, mit dem Konsultierten oder – sofern anwendbar – zwischen dem verantwortlichen Prüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer behandelt und geklärt werden.

## **§ 22. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation**

- (1) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen.
- (2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen zur Ausgestaltung, dem Abschluss und der Archivierung der Auftragsdokumentation festzulegen, die gewährleisten, dass die Dokumentation der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den fachlichen Regelungen und den internen Regelungen des Prüfungsbetriebs erfolgt.
- (3) In die Auftragsdokumentation sind auch aufzunehmen:
  1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Beurteilung zu Beginn der Prüfungstätigkeit als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
  2. ob der verantwortliche Prüfer (Revisor) über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
  3. ob der verantwortliche Prüfer (Revisor) zur Durchführung des Auftrages als Revisor, als Wirtschaftsprüfer oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Österreich zugelassen ist.
- (4) Die Auftragsdokumentation von Abschlussprüfungen ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.
- (5) Der Prüfungsbetrieb hat alle Daten und Unterlagen aufzubewahren, die zur Begründung der Auftragsergebnisse und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.
- (6) Der Prüfungsbetrieb hat alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung aufzubewahren.
- (7) Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des verantwortlichen Prüfers (Revisors). Wird der verantwortliche Prüfer (Revisor) jedoch von einem Revisionsverband, bei welchem er angestellt ist, bestellt, so steht die Auftragsdokumentation im Eigentum des bestellenden Revisionsverbandes.

## **§ 23. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 01.01.2018 in Kraft. Auftragsbezogene Bestimmungen sind erstmals bei der Erledigung von Aufträgen gemäß § 2 Z 2 anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach dem 31.12.2017 begonnen haben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Revisor, der Revisionsverband und deren Gehilfen haben gemäß § 10 GenRevG BGBl I 1997/127, in der Fassung BGBl I Nr. 43/2016 ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben. Um dies zu gewährleisten, muss der Prüfungsbetrieb eines Revisionsverbandes so organisiert sein, dass ausreichende Gewähr dafür besteht, dass der Revisor und seine fachlichen Mitarbeiter sich bei der Abwicklung von Aufträgen an diese Pflichten halten. Zusätzlich sieht § 23 APAG BGBl 2016/83 eine gesetzliche Verpflichtung für Abschlussprüfer vor, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Abschlussprüfungen gewährleisten.

Die Tätigkeit der Abschlussprüfer wurde durch die geänderte Richtlinie 2006/43/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Abschlussprüfungs-Richtlinie, AP-RL) sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-VO) neu geregelt. In Österreich werden die Neuregelungen zur Qualitätssicherung und Prüferaufsicht im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), die erforderlichen Änderungen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) und die berufsrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Qualität in Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände in dieser Verordnung sowie in der GenRevBGVO 2008 umgesetzt.

Unter Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben werden alle Regelungen und Maßnahmen verstanden, die eine hohe Qualität der Abwicklung von Zusicherungsleistungen gewährleisten. Die Regelungen und Maßnahmen erstrecken sich auf die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Prüfungsbetriebs und sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass qualitätsvolle Leistungen erbracht werden.

In dieser Verordnung werden die Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem in Prüfungsbetrieben konkretisiert. Soweit Verpflichtungen nicht von den Anforderungen in dieser Verordnung umfasst sind, ist von der Leitung des Prüfungsbetriebs eigenverantwortlich zu entscheiden, ob dafür zusätzliche qualitätssichernde Regelungen und Maßnahmen erforderlich sind. Bei der Einhaltung dieser Anforderungen ist dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Prüfungsbetriebs Rechnung zu tragen. Die von der Leitung des Prüfungsbetriebs zu treffende Entscheidung, welche Regelungen im Einzelfall zur Einrichtung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems vorzusehen sind, hat sich vor allem an der Zielsetzung der Qualitätssicherung, daher einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge, zu orientieren. Der Prüfungsbetrieb muss die Angemessenheit der Regelungen und Maßnahmen der APAB gegenüber darlegen können.

## Besonderer Teil

### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

zu Abs. 2: vgl. Art. 24a Abs. 2 Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Proportionalitätsgrundsatz)

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

zu Z 6 Klarstellend sei erwähnt, dass der Gesellschaftsbegriff auch Genossenschaften umfasst.

zu Z 10 Da mit dieser Verordnung die Richtlinie 2006/43/EG (im Folgenden kurz Abschlussprüferrichtlinie) umgesetzt wird, ist der PIE Begriff im Sinne der Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG maßgeblich. Der einschränkende PIE Begriff des APAG (unter Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gemäß Art. 2 der AP-VO) ist für diese Verordnung nicht relevant.

### **Zu § 4 (Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem):**

Zu Abs. 1 und 2: Vgl. Art. 24a lit. g) Abschlussprüfungs-RL

zu Abs. 3: Vgl. Art. 24a lit. c) Abschlussprüfungs-RL

### **Zu § 6 (Qualitätsumfeld):**

Zu Abs. 2: Vgl. Art. 24a lit. b) Abschlussprüfungs-RL

### **Zu § 10 (Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)):**

Zu Abs. 7 und 8: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. f und k) Abschlussprüfungs-RL

### **Zu § 11 (Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze):**

Zu Abs. 3: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. a) Abschlussprüfungs-RL

### **Zu § 12 (Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen):**

zu Abs. 3: Vgl. z.B. § 275 Abs. 1 letzter Satz UGB, § 63 Abs. 1 BWG, § 58 APAG (Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt) etc.

### **Zu § 13 (Mitarbeiterentwicklung):**

Zu Abs. 4: Vgl. Art. 24a lit. f) und j) Abschlussprüfungs-RL

### **Zu § 16 (Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen):**

Zu Abs. 1 Ziffer 3.: Der Begriff der Integrität der Prüfungstätigkeiten bezeichnet das gesetzeskonforme und standardgemäße Vorgehen eines Prüfungsbetriebes insgesamt, unabhängig von konkreten Verstößen im Sinne der Ziffern 1 und 2 im Einzelfall (z.B. gezielte Manipulationen der Prüfungsdokumentation, damit Verstöße nicht erkannt werden).

### **Zu § 17 (Organisation der Auftragsabwicklung):**

Zu Abs. 1, 2 und 4: Vgl. Art. 24b Abs. 1 Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 3: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. h) Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 5: Vgl. Art. 24b Abs. 4 Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 18 (Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten):**

Zu Abs. 2: Vgl. Art. 24a lit. d) Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 19 (Laufende Auftragsüberwachung):**

Zu Abs. 1 Ziffer 1.: Vgl. Art. 24b Abs. 2 Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 22 (Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation):**

Zu Abs. 1 und 3 Vgl. Art. 24b Abs. 5 Abschlussprüfungs-RL